

ste nicht freiwillig in die Commun eingetreten, sondern hinein genöthigt worden wären.

Sieht man also davon ab, daß die Leistung den Namen Lehngeld führt — welcher im Localstatut füglich zu vermeiden oder doch zu erläutern gewesen wäre — so ist vom Standpunkte der Städteordnung aus gegen dieselbe mit Erfolg etwas nicht einzuwenden. Es ist eine Leistung, welche dem Grundbesitz, und zwar nach einem Fuße auferlegt wird, den das Gesetz nicht verbietet und den man anderwärts häufig in Anwendung findet.

Weil jedoch der Ausschuss nicht allen Zweifel absolut hat lösen können, auch dem Ministerium des Innern, wie nach einer dem Ausschusse vorliegenden Verordnung desselben vom 6. October 1843 angenommen werden muß, die wahre Bewandniß, welche es mit diesem sogenannten Lehngeld und der Verpflichtung der Freihöfe zu dessen Abentrichtung habe, nicht glaubhaft bekannt geworden zu sein scheint, so schlägt er der Kammer vor:

- I. sie wolle die Petition der Freihofsbesitzer zu Eibenstock, soweit dieselbe auf das ihnen angeordnete Lehngeld, welches sie zur Stadtcasse zahlen sollen, Beziehung nimmt, an die Staatsregierung zur Erörterung und Bescheidung der Petenten abgeben lassen.

Die Petenten verlangen von der Staatsregierung volle Entschädigung für die Abgaben an die Stadtgemeinde Eibenstock, mit welchen ihre Grundstücke in Folge der Zuthellung der Freihöfe zur Stadtgemeinde belastet worden sind.

Man kann nach der Fassung des Antrags Zweifel hegen, ob diese Entschädigung vom Staate oder durch Vermittelung der Staatsregierung von der Stadtgemeinde zu Eibenstock gewährt werden soll.

Mag nun das Eine oder das Andere in der Absicht der Petenten gelegen haben, in den angezogenen Recessen findet ihre Intention keine Unterstützung.

Betrachtet man demnächst die einschlagenden Bestimmungen der Städteordnung, so ist Folgendes hinzuzufügen.

Wo es innerhalb der äußern Grenzen eines Stadtbezirks noch Grundstücke giebt, welche keinem Gemeindeverbande angehören, da sollen dieselben kraft des Gesetzes (§. 13 der Städteordnung) dazu gerechnet werden.

Auf Grund dieser Bestimmung erfolgte die Einverleibung der drei Freihöfe in die Stadtgemeinde Eibenstock.

Weiter bestimmt die Städteordnung (§. 15), daß benachbarte Grundstücke der Stadt dann einverleibt werden können, wenn deren Bewohner städtische Gerechtsame ausüben oder künftig dazu befähigt werden.

Anlangend die innerhalb des Stadtbezirks gelegenen Ritterhöfe nebst Zubehörungen, so soll es (nach §. 15) lediglich der freien Vereinigung der Betheiligten überlassen bleiben, ob und unter welchen Verhältnissen sie zur Stadt geschlagen werden.

Die Freihöfe machten auch Rittergutseigenschaften geltend, um nach den Bestimmungen in §. 15 beurtheilt und somit von der Ueberweisung an die Stadtgemeinde befreit zu werden, ohne daß sie jedoch im Stande waren, diese rechtliche

Qualität als noch gegenwärtig zu Recht beständig und wirksam erweisen zu können.

Es ist bemerkt worden, daß jedes in die Gemeinde eintretende Mitglied zur Theilnahme an den Gemeindeforderungen kraft des Gesetzes (§. 83) verpflichtet ist, Realbefreiungen (§. 102) aber nur dann berücksichtigt werden, wenn sie terminativ, d. h. innerhalb drei Jahren nach Bekanntmachung der Städteordnung angemeldet wurden.

Es ist ferner bemerkt worden, daß die Vorschrift über derartige Realbefreiungen nur auf Grundstücke bezogen werden kann, welche schon vor dem Erscheinen der Städteordnung zur Stadtgemeinde gehörten.

Von der Richtigkeit dieses Interpretationsgrundsatzes mögen sich auch die Petenten später überzeugt haben. Denn im Verlaufe des Negatorienprocesses, welchen sie gegen die Stadtgemeinde anstellten, traten sie mit einem Male, in Widerspruch mit ihren sonstigen Behauptungen, mit der gerade entgegengesetzten Behauptung auf, daß die Bewohner der Freihöfe fortwährend Mitglieder der Stadtgemeinde gewesen wären, weil sie jeder Zeit bürgerliche Nahrung getrieben hätten.

Diese Wendung aber, welche sie dadurch der Sache zu geben suchten, könnte auch nicht zu ihren Gunsten ausschlagen; denn da war die peremptorische Frist für sie, d. h. für den Nachweis der vermeintlichen Realbefreiung, abgelaufen, und gegenüber der Stadtgemeinde würden sie vergeblich Einsetzung in den vorigen Stand suchen.

Daraus folgt, daß eine Entschädigung der Petenten durch die Stadtgemeinde aus deren Mitteln keinen rechtlichen Boden haben würde. Der Ausschuss würde daher auch nicht im Stande sein, ein solches Absehen zu befürworten.

Ebensowenig ist aber auch der Ausschuss im Stande, die gesetzlichen Gründe aufzufinden, aus welchen der Staatsfiscus — wenn Petenten auf diesen das Absehen gerichtet haben sollten — zur Schadloshaltung verbindlich zu machen wäre.

Die hier in Frage stehenden Rechtsverhältnisse sind aus der Städteordnung zu erklären und zu entscheiden. Diese aber giebt für ein Absehen so eigenthümlicher Art, nach welchem der Fiscus die Entschädigung zu gewähren hätte, nicht das entfernteste Anhalten.

Wie der Staat dazu käme, die Freihöfe dafür zu entschädigen, daß die Städteordnung den an sich ganz sachgemäßen und rationellen Grundsatz feststellte, alle innerhalb eines gegebenen Stadtweichbildes gelegenen gemeindelosen Grundstücke sollen zur Stadtgemeinde geschlagen werden, und wie sie die Vortheile des Gemeindefwesens genießen, auch deren Lasten mit zu tragen haben, — dies ist in der That nicht abzusehen.

Zwar beziehen sich die Freihöfer in ihrer Eingabe an die Kammern vom 15. Juli 1843 auf §. 27 der Verfassungs-urkunde, wonach die Unverletzlichkeit des Eigenthums garantirt worden sei. Sie folgern, daß eben aus Rücksicht auf diese gesetzliche Bestimmung die Städteordnung nicht habe anordnen dürfen, daß bisher zu keiner Gemeinde gehörige Grundstücke, wenn sie kraft des Gesetzes einer Gemeinde zugeheilt wurden, zur Entrichtung von Gemeindeabgaben ohne Entschädigung gezwungen werden sollten. Sie beziehen sich auch auf den vermeintlich in Sachsen geltenden legislativen